

17.11.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/261

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen für Hardwarebeschaffungen aufgrund der Corona-Pandemie

| Gremium | Sitzung am | TOP | Beschluss | | Stimmen | | | |
|----------------------|-----------------|-----|------------|------------|---------|----|------|------|
| | | | Vor-schlag | abweichend | Einst | Ja | Nein | Enth |
| Verwaltungsausschuss | 30.11.2020 - | | | | | | | |
| Rat | 03.12.2020 - | | | | | | | |

Beschlussvorschlag

Gemäß § 117 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird eine überplanmäßige Auszahlung für Hardwarebeschaffungen in Höhe von 40.000,00 € bewilligt.

Anlass und Ziele

Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie besteht ein erhöhter Bedarf an Homeoffice in der Stadtverwaltung, welche die in der Hardware-Planung für den Normalbetrieb vorgesehenen Kapazitäten übersteigt. Um den Betrieb in dieser Form weiter aufrecht zu erhalten, ist eine Investition in die entsprechenden Server von bis zu 40.000,00 € geplant.

| Finanzielle Auswirkungen | | |
|---|---------------|----------|
| Haushaltsjahr: 2020 | | |
| Produkt/Investitionsnummer: 1110120026 „Hardware Sammelkonto“ | | |
| | einmalig | jährlich |
| Aufwand/Auszahlung | 40.000,00 EUR | EUR |
| Saldo | 40.000,00 EUR | EUR |

Begründung

Es fallen überplanmäßige Auszahlungen i.H.v. 40.000,00 EUR bei der Investition 1110120026 „Hardware Sammelkonto“ an. Um die Kapazitäten zu erhöhen, ist hier zusätzliche Hardware für die entsprechenden Server notwendig.

Ein Deckungsvorschlag besteht aus dem Fachdienst Immobilien. Die sich ergebenden Mehrauszahlungen bei der Investition 1110120026 „Hardware Sammelkonto“ können durch Minderauszahlungen bei der Investition 1110650134 „Neubau Sporthalle Gymnasium“ gedeckt werden. Das Investitionsvolumen muss daher im Ergebnis nicht erhöht werden.

Gemäß §117 Abs. 1 S. 1 NkomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind. Die zeitliche Unabweisbarkeit der Aufwendungen und Auszahlungen ist hier gegeben, da eine Verschiebung der angesprochenen Maßnahmen der Stadt Neustadt a. Rbge. nicht ohne Nachteil möglich wäre. Die sachliche Unabweisbarkeit ist ebenfalls gegeben, da die beschriebenen Maßnahmen für die Weiterführung von notwendigen Aufgaben unaufschiebbar sind.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Neustadt ist zukunfts- und handlungsfähig - wir sorgen für einen mittelfristig ausgeglichenen Haushalt.

So geht es weiter

Das Sachgebiet 120 beschafft die notwendige Hardware.

Sachgebiet 120 - TUI -